

DENZLINGEN

Friedhofsordnung



Inhalt

I.	Allgemeine Vorschriften	3
§ 1	Widmung	3
II.	Ordnungsvorschriften	3
§ 2	Öffnungszeiten	3
§ 3	Verhalten auf dem Friedhof	3
§ 4	Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof	4
III.	Bestattungsvorschriften	4
§ 5	Allgemeines	4
§ 6	Särge und Urnen	5
§ 7	Ausheben der Gräber	5
§ 8	Ruhezeiten	5
§ 9	Umbettungen	5
IV.	Grabstätten	6
§ 10	Allgemeines	6
§ 11	Reihengräber	6
§ 12	Wahlgräber	7
§ 13	Urnenreihen- und Urnenwahlgräber	8
§ 14	Gräber für anonyme Urnenbeisetzung	8
V.	Grabmale und sonstige Grabausstattungen	8
§ 15	Allgemeiner Gestaltungsgrundsatz	8
§ 16	Gestaltung/Genehmigungserfordernis	9
§ 17	Einfassung	9
VI.	Herrichten und Pflege der Grabstätte	9
§ 18	Bepflanzung, Pflanzgebot	9
§ 19	Vernachlässigung der Grabpflege	9
§ 20	Unterhaltung	10
§ 21	Abräumen nach Ablauf der Nutzungszeit	10
VII.	Benutzung der Leichenhalle	10
§ 22	Leichenhalle	10
VIII.	Haftung, Ordnungswidrigkeiten	11
§ 23	Obhuts- und Überwachungspflicht, Haftung	11
§ 24	Gebühren	11
§ 25	Ordnungswidrigkeiten	11
§ 26	Inkrafttreten	12

Friedhofsordnung

in der Fassung vom 09.12.2025

Auf Grund der §§ 12 Abs. 2, 13. Abs. 1, 15 Abs. 1, 39 Abs. 2 und 49 Abs. 3 Nr. 2 des Gesetzes über das Friedhofs- und Leichenwesen (Bestattungsgesetz) in Verbindung mit den §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg sowie den §§ 2, 11 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 03.06.2025 die nachstehende Friedhofssatzung beschlossen.

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1 Widmung

- (1) Der Friedhof ist eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde. Er dient der Bestattung verstorbener Gemeindemitglieder und der in der Gemeinde verstorbenen oder tot aufgefundenen Personen ohne Wohnsitz oder mit unbekanntem Wohnsitz Verstorbener, sowie für Verstorbene, für die ein Wahlgrab nach § 12 zur Verfügung steht. Die Bestattung nicht in Denzlingen wohnhafter Personen wird nur in begründeten Ausnahmefällen gestattet.

Der Friedhof dient auch der Bestattung von Totgeburten, Fehlgeburten und Ungeborenen, falls ein Elternteil Einwohner der Gemeinde ist.

- (2) Soweit nichts anderes bestimmt ist, gelten die Vorschriften über die Bestattung auch für die Beisetzung von Aschen.

II. Ordnungsvorschriften

§ 2 Öffnungszeiten

- (1) Der Friedhof ist täglich von 7.00 bis zum Einbruch der Dunkelheit für den Besuch geöffnet. Außerhalb dieser Öffnungszeiten darf der Friedhof nicht betreten werden.
- (2) Die Gemeinde kann das Betreten des Friedhofs oder einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlass vorübergehend untersagen.

§ 3 Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Jeder hat sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.
- (2) Auf dem Friedhof ist insbesondere nicht gestattet:
1. Die Wege mit Fahrzeugen aller Art zu befahren, ausgenommen Kinderwagen und Rollstühle sowie Fahrzeuge der Gemeinde und der für den Friedhof zugelassenen Gewerbetreibenden während einer Bestattung oder einer Gedenkfeier in der Nähe Arbeiten auszuführen.

3. den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen sowie Rasenflächen und Grabstätten unberechtigterweise zu betreten.
4. Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde.
5. Abraum außerhalb der dafür vorgesehenen Stellen abzulagern.
6. Waren und gewerbliche Dienste anzubieten.
7. Druckschriften zu verteilen.

Ausnahmen können zugelassen werden, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofs und der Ordnung auf ihm zu vereinbaren sind.

- (3) Totengedenkfeiern auf dem Friedhof bedürfen der Zustimmung der Gemeinde. Sie sind spätestens 4 Tage vorher anzumelden.

§ 4 Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof

- (1) Bildhauer, Steinmetze, Gärtner und sonstige Gewerbetreibende bedürfen für die Tätigkeit auf dem Friedhof der vorherigen Zulassung bzw. Genehmigung durch die Gemeinde. Sie kann den Umfang der Tätigkeiten festlegen.
- (2) Zugelassen werden nur solche Gewerbetreibende, die fachkundig, leistungsfähig und zuverlässig sind. Die Gemeinde kann für die Prüfung der Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit geeignete Nachweise verlangen, insbesondere, dass die Voraussetzungen für die Ausübung der Tätigkeit nach dem Handwerksrecht erfüllt werden.
- (3) Die Gewerbetreibenden und ihre Beauftragten haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten.
- (4) Die Gewerbetreibenden dürfen die Friedhofswege nur zur Ausübung ihrer Tätigkeit und nur mit geeigneten Fahrzeugen befahren. Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur vorübergehend oder nur an den dafür bestimmten Stellen gelagert werden. Bei Beendigung der Arbeit sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in den früheren Zustand zu bringen.
- (5) Gewerbetreibenden, die gegen die Vorschriften der Absätze 3 und 4 verstößen, oder bei denen die Voraussetzungen des Abs. 2 ganz oder teilweise nicht gegeben sind, kann die Gemeinde die Zulassung auf Zeit oder auf Dauer zurücknehmen oder widerrufen.
- (6) Das Verfahren nach Abs. 1 und 2 kann über einen Einheitlichen Ansprechpartner im Sinne des Gesetzes über Einheitliche Ansprechpartner für das Land Baden-Württemberg abgewickelt werden; § 42a und §§ 71a bis 71e des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes in der jeweils geltenden Fassung finden Anwendung.

III. Bestattungsvorschriften

§ 5 Allgemeines

- (1) Bestattungen sind unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Gemeinde anzumelden.
- (2) Die Gemeinde setzt Ort und Zeit der Bestattung fest und berücksichtigt dabei nach Möglichkeit die Wünsche der Hinterbliebenen und der Geistlichen.
An Sonn- und Feiertagen sowie an Samstagen finden keine Bestattungen statt.

- (3) Die Bestattung richtet sich nach den jeweils durch den Gemeinderat festgelegten und ortsüblich bekannt gegebenen Belegungsplänen. Die Lage der Grabstätten wird von der Gemeinde im Einvernehmen mit den Angehörigen der Verstorbenen festgelegt. Wird eine Bestattung in einer früher erworbenen Wahlgrabstätte beantragt, so ist auf Verlangen der Gemeinde das Nutzungsrecht nachzuweisen.

§ 6 Särge und Urnen

Es dürfen nur Särge aus Holz verwendet werden.

- (1) Abweichende Materialien bedürfen der Zustimmung der Gemeinde.
- (2) Särge dürfen höchstens 2,05 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein. Sind in besonderen Fällen größere Särge erforderlich, so ist die Zustimmung der Gemeinde einzuholen.
- (3) Urnen für Bestattungen in der Erde müssen biologisch abbaubar sein.

§ 7 Ausheben der Gräber

Das Öffnen und Schließen der Gräber erfolgt durch die Gemeinde.

§ 8 Ruhezeiten

Die Mindestruhezeiten betragen

- | | | |
|----|---|----------|
| a) | für Kinder bis zum vollendeten 10. Lebensjahr | 25 Jahre |
| b) | ab dem vollendeten 10. Lebensjahr | 25 Jahre |
| c) | für Aschen | 15 Jahre |

§ 9 Umbettungen

- (1) Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet sonstiger gesetzlicher Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Gemeinde. Bei Umbettungen von Leichen wird die Zustimmung nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes, in den ersten 5 Jahren der Ruhezeit nur bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen Interesses oder eines besonderen Härtefalls erteilt. Umbettungen von Aschen in biologisch abbaubaren Urnen können im Falle ihrer Unauffindbarkeit abgebrochen werden. Die Gemeinde kann Ausnahmen zulassen.
- (2) Nach Ablauf der Ruhezeit noch vorhandene Leichen- oder Aschenreste dürfen nur mit vorheriger Zustimmung der Gemeinde in belegte Grabstätten umgebettet werden.
- (3) Umbettungen erfolgen nur auf Antrag. Antragsberechtigt ist bei Umbettungen aus einem Reihengrab oder einem Urnenreihengrab der Verfügungsberechtigte, bei Umbettungen aus einem Wahlgrab oder einem Urnenwahlgrab der Nutzungsberechtigte.
- (4) Umbettungen von Särgen werden ausschließlich durch Bestattungsunternehmen ausgeführt. Umbettungen von Aschen werden durch die Gemeinde ausgeführt. Die Gemeinde bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung.

- (5) Die Kosten der Umbettung haben die Antragsteller zu tragen. Dies gilt auch für den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und an Anlagen durch eine Umbettung entstehen, es sei denn, es liegt ein Verschulden der Gemeinde vor.
- (6) Der Ablauf der Ruhezeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.

IV. Grabstätten

§ 10 Allgemeines

- (1) Sämtliche Grabstätten bleiben Eigentum der Gemeinde. An ihnen können Rechte nur nach dieser Friedhofsordnung erworben werden.
- (2) Auf dem Friedhof werden folgende Arten von Grabstätten zur Verfügung gestellt:
 - a) Reihengräber,
 - b) Urnen-Reihengräber,
 - c) Wahlgräber,
 - d) Urnen-Wahlgräber
 - e) Anonymen-Urnen-(Reihengräber),
 - f) Rasengrabfeld für Urnen (Reihengräber, 1 Urne)
 - g) Rasengrabfeld für Urnen (Reihengräber, 2 Urnen)
- (3) Ein Anspruch auf Überlassung einer Grabstätte in bestimmter Lage sowie auf Unveränderlichkeit der Umgebung besteht nicht. Das Anlegen von Tiefgräbern ist nicht zulässig. Die maximale Grابتiefe darf 1,50 m nicht überschreiten.
- (4) Grüfte und Grabgebäude sind nicht zugelassen.
- (5) Reservierungen von Gräbern jeglicher Art sind nicht zulässig.

§ 11 Reihengräber

- (1) Reihengräber sind Grabstätten für Erdbestattungen, für die Bestattung von Fehlgeburten und Ungeboarten und für die Beisetzung von Aschen, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit zugeteilt werden.
- (2) Eine Verlängerung der Nutzungszeit ist nicht möglich. Verfügungs berechtigter ist, sofern keine andere ausdrückliche Festlegung erfolgt, in nachstehender Reihenfolge
 - a) wer für die Bestattung sorgen muss (§ 31 Abs. 1 Bestattungsgesetz),
 - b) wer sich dazu verpflichtet hat,
 - c) der Inhaber der tatsächlichen Gewalt.
- (3) Auf dem Friedhof werden ausgewiesen:
 - a) Reihengrabfelder für Verstorbene bis zum vollendeten 10. Lebensjahr,
 - b) Reihengrabfelder für Verstorbene vom vollendeten 10. Lebensjahr ab.
- (4) In jedem Reihengrab wird nur eine Leiche beigesetzt.

- (5) Das Nutzungsrecht an einem Reihengrab wird bei Erdbestattungen für 25 Jahre, bei Urnenbestattungen für 15 Jahre verliehen. Ein Reihengrab kann auch nach Ablauf der Ruhezeit nicht in ein Wahlgrab umgewandelt werden. Dies gilt auch für Urnenreihengräber.
- (6) Der Nutzungsberechtigte einer Reihengrabstätte wird rechtzeitig vor Ablauf von der Gemeindeverwaltung schriftlich darauf hingewiesen, dass die Grabstätte fachmännisch zu räumen ist.

§ 12 Wahlgräber

- (1) Wahlgräber sind Grabstätten für Erdbestattungen, für die Bestattung von Fehlgeburten und Ungeborenen und die Beisetzung von Aschen, an denen ein öffentlich-rechtliches Nutzungsrecht verliehen wird. Das Nutzungsrecht wird durch Verleihung begründet. Nutzungsberechtigter ist die durch die Verleihung bestimmte Person.
- (2) Nutzungsrechte an Wahlgräbern werden auf Antrag auf die Dauer von 30 Jahren (Nutzungszeit) verliehen. Sie können nur anlässlich eines Todesfalls verliehen werden. Die erneute Verleihung eines Nutzungsrechts ist nur auf Antrag möglich.
- (3) Das Nutzungsrecht entsteht mit Zahlung der Grabnutzungsgebühr. Auf Wahlgräber, bei denen die Grabnutzungsgebühr für das Nutzungsrecht nicht bezahlt ist, sind die Vorschriften über Reihengräber entsprechend anzuwenden.
- (4) Ein Anspruch auf Verleihung oder erneute Verleihung von Nutzungsrechten besteht nicht.
- (5) Wahlgräber können ein- und mehrstellige Gräber sein. Tiefengräber sind nicht zulässig.
- (6) Während der Nutzungszeit darf eine Bestattung nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht übersteigt oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit erneut verliehen worden ist.
- (7) Der Nutzungsberechtigte soll für den Fall seines Ablebens seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmten. Dieser ist aus dem nachstehend genannten Personenkreis zu benennen.
- (8) Wird keine Regelung getroffen, so geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten mit deren Zustimmung über
 1. auf die Ehegattin oder den Ehemann, die Lebenspartnerin oder den Lebenspartner,
 2. auf die Kinder,
 3. auf die Stiefkinder,
 4. auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
 5. auf die Eltern,
 6. auf die Geschwister,
 7. auf die Stiefschwester,
 8. auf die nicht unter 1. bis 7. fallenden Erben.
- (9) Innerhalb der einzelnen Gruppen Nrn. 2 bis 4 und 6 bis 8 wird jeweils der Älteste Nutzungsberechtigt.
- (10) Der Nutzungsberechtigte kann mit Zustimmung der Gemeinde das Nutzungsrecht auf eine der in Absatz 7 Satz 3 genannten Personen übertragen.

- (11) Der Nutzungsberechtigte hat im Rahmen der Friedhofssatzung und der dazu ergangenen Regelungen das Recht, in der Wahlgrabstätte bestattet zu werden und über die Bestattung, sowie über die Art der Gestaltung und Pflege der Grabstätte, zu entscheiden. Verstorbene, die nicht zu dem Personenkreis des Absatzes 7 Satz 3 gehören, dürfen in der Grabstätte nicht bestattet werden. Die Gemeinde kann Ausnahmen zulassen.
- (12) Auf das Nutzungsrecht kann jederzeit nach Ablauf der letzten Ruhezeit verzichtet werden.
- (13) Mehrkosten, die der Gemeinde beim Ausheben des Grabes zu einer weiteren Bestattung durch die Entfernung von Grabmalen, Fundamenten und sonstigen Grabausstattungen entstehen, hat der Nutzungsberechtigte zu erstatten, falls er nicht selbst rechtzeitig für die Beseitigung dieser Gegenstände sorgt
- (14) In einer Wahlgrabstelle können je nach Größe 1 - 2 Särge und 4 - 8 Urnen beigesetzt werden.

§ 13 Urnenreihen- und Urnenwahlgräber

- (1) Urnenreihen-, Urnenwahlgräber und Urnen-Rasengrabfelder sind Aschengrabstätten als Urnenstätten in Grabfeldern die ausschließlich der Beisetzung von Aschen Verstorbener dienen.
- (2) In einem Urnenreihengrab darf nur eine Urne beigesetzt werden. Ausgenommen die Rasengräber für 2 Urnen. Hier endet die Nutzungszeit mit dem Ablauf der Ruhezeit für die zweite Urne.
- (3) In einer Urnen-Wahlgrabstelle dürfen je nach Größe zwischen 2 und 6 Urnen beigesetzt werden.
- (4) Soweit sich aus der Friedhofssatzung nichts anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Reihen- und Wahlgräber entsprechend für Urnenstätten.

§ 14 Gräber für anonyme Urnenbeisetzung

- (1) In der Grabanlage für anonyme Urnenbeisetzung wird für jede Urne ein bestimmter Bestattungsplatz zugewiesen.
- (2) Auf der Grabanlage dürfen keine Namen oder sonstige Angaben, die auf die Personen der oder des Verstorbenen hinweisen, angebracht werden. Die Grabanlage wird von der Gemeinde angelegt und unterhalten. Die Hinterbliebenen dürfen auf ihr keine Grabmale errichten.
- (3) Anonyme Urnenbeisetzungen werden ohne Beisein von Angehörigen oder anderen Personen und ohne Hinweis auf den Zeitpunkt und die Stelle der Beisetzung von der Gemeinde durchgeführt. Die Gemeinde kann in besonders begründeten Ausnahmefällen, diese zulassen.

V. Grabmale und sonstige Grabausstattungen

§ 15 Allgemeiner Gestaltungsgrundsatz

Grabmale und sonstige Grabausstattungen müssen der Würde des Friedhofs in seinen einzelnen Teilen und seiner Gesamtanlage entsprechen.

§ 16 Gestaltung/Genehmigungserfordernis

- (1) Erdgräber dürfen für die Dauer der Ruhezeit maximal bis zur Hälfte mit Grabplatten abgedeckt werden. Bei Urnengräbern ist eine Ganzabdeckung mit Grabplatten zulässig.
- (2) Jedes Grabmal muss nach Form, Farbe und Werkstoff werksgerecht gestaltet sein und sich in das Gesamtbild des Friedhofs einfügen. Unzulässig sind Grabsteine, die verunstaltet sind oder verunstaltend wirken.
- (3) Die Errichtung von Grabmälern ist nur mit Genehmigung der Gemeinde gestattet. Die Genehmigung der Gemeinde ist rechtzeitig unter Vorlage von Zeichnungen in doppelter Ausfertigung im Maßstab 1:10 zu beantragen. Aus den Zeichnungen müssen alle Einzelheiten ersichtlich sein. Dem Antrag sind genaue Angaben über Art und Bearbeitung des Werkstoffes, Inhalt, Form und Anordnung der Schrift, beizufügen. Vor Erteilung der Genehmigung darf das Grabmal nicht aufgestellt werden.
- (4) Grabmale und sonstige Grabausstattungen müssen standsicher sein. Sie sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks zu fundamentieren und zu befestigen.

§ 17 Einfassung

Für die Gestaltung der Einfassung gilt § 16 Abs. 3 entsprechend.

VI. Herrichten und Pflege der Grabstätte

§ 18 Bepflanzung, Pflanzgebot

- (1) Die Grabbeete müssen flach errichtet werden.
- (2) Die Gräber sind gärtnerisch anzulegen. Durch die Bepflanzung dürfen die benachbarten Gräber nicht beeinträchtigt werden.
- (3) Die Gemeinde kann den Schnitt und die Entfernung stark wuchernder oder absterbender Sträucher, Hecken und Bäume anordnen oder diese nach schriftlicher oder öffentlicher Aufforderung auf Kosten der Nutzungsberechtigten entfernen.
- (4) Bei Gräbern, die bis zur Hälfte mit Grabplatten abgedeckt werden (vgl. § 16 Abs. 1 Satz 2) ist die verbleibende Grabfläche anzupflanzen.

§ 19 Vernachlässigung der Grabpflege

- (1) Wird eine Grabstätte nicht hergerichtet oder gepflegt, so hat der Verantwortliche (§ 24 Abs. 1) auf schriftliche Aufforderung der Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb einer jeweils festgesetzten angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne Weiteres zu ermitteln, so genügt ein viermonatiger Hinweis auf der Grabstätte. Wird die Aufforderung nicht befolgt, so können Reihengrabstätten und Urnenreihengrabstätten von der Friedhofsverwaltung abgeräumt, eingeebnet und eingesät werden. Bei Wahlgrabstätten und Urnenwahlgrabstätten kann die Friedhofsverwaltung in diesem Fall die Grabstätte im Wege der Ersatzvornahme nach dem Landesverwaltungsvollstreckungsgesetz in Ordnung bringen lassen oder das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen. In dem Entziehungsbescheid ist der Nutzungsberechtigte aufzufordern, das Grabmal und die

sonstigen Grabausstattungen innerhalb von drei Monaten nach Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheids zu entfernen.

- (2) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Abs. 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne Weiteres zu ermitteln, so kann die Friedhofsverwaltung den Grabschmuck entfernen.
- (3) Zwangsmaßnahmen nach Abs. 1 und 2 sind dem Verantwortlichen vorher anzudrohen.

§ 20 Unterhaltung

- (1) Die Gräber sind entsprechend den Vorschriften dieser Friedhofsordnung anzulegen und während der gesamten Nutzungszeit in einem ordentlichen Zustand zu halten. Geschieht dies nicht, so können die Gräber nach schriftlicher oder öffentlicher Aufforderung mit einer Frist von einem Monat auf Kosten der Nutzungsberechtigten durch die Gemeinde eingeebnet und eingesät werden.
- (2) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen und sonstigen Grabausstattungen gefährdet, so sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzug kann die Gemeinde auf Kosten des Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z.B. Umlegung von Grabmalen, Absperrungen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Gemeinde nicht innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, so ist die Gemeinde berechtigt, dies auf Kosten des Verantwortlichen zu tun oder nach dessen Anhörung das Grabmal oder die sonstige Grabausstattung zu entfernen. Die Gemeinde bewahrt diese Sachen drei Monate auf. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, so genügt ein sechswochiger Hinweis auf der Grabstätte. Die Verantwortlichen sind für jeden Schaden haftbar, der durch nicht verkehrssichere Grabmale und sonstige Grabausstattungen verursacht wird.

§ 21 Abräumen nach Ablauf der Nutzungszeit

- (1) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen dürfen vor Ablauf der Ruhezeit oder des Ablaufs des Nutzungrechtes nur mit vorheriger Genehmigung der Gemeinde von der Grabstätte entfernt werden.
- (2) Nach dem Ablauf der Nutzungszeit müssen Gräber durch die Nutzungsberechtigten abgeräumt werden. Einfassung, Bepflanzung, Grabstein, sowie Fundament sind zu entfernen. Wird diese Verpflichtung trotz schriftlicher Aufforderung der Gemeinde innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist nicht erfüllt, so kann die Gemeinde die Grabmale und die sonstigen Grabausstattungen im Wege der Ersatzvornahme nach dem Landesverwaltungsvollstreckungsgesetz selbst entfernen. Die Gemeinde bewahrt diese Sachen drei Monate auf. Die Kosten werden den Nutzungsberechtigten in Rechnung gestellt.

V. Benutzung der Leichenhalle

§ 22 Leichenhalle

- (1) Die Leichenhalle dient der Aufnahme der Leichen bis zur Bestattung. Sie darf nur in Begleitung eines Angehörigen des Friedhofspersonals oder mit Zustimmung der Gemeinde betreten werden.
- (2) Sofern keine gesundheitlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Angehörigen den Verstorbenen während der festgesetzten Zeiten sehen.

VI. Haftung, Ordnungswidrigkeiten

§ 23 Obhuts- und Überwachungspflicht, Haftung

- (1) Der Gemeinde obliegen keine über die Verkehrssicherungspflicht hinausgehenden Obhuts- und Überwachungspflichten. Die Gemeinde haftet nicht für Schäden, die durch nichtsatzungsgemäße Benutzung des Friedhofs, seiner Anlagen und Einrichtungen, durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Im Übrigen haftet die Gemeinde nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Vorschriften über Amtshaf-
tung bleiben unberührt.
- (2) Verfügungsberechtigte und Nutzungsberechtigte haften für die schuldhafte verursachten Schäden, die infolge einer unsachgemäßen oder den Vorschriften der Friedhofssatzung widersprechenden Benutzung oder eines mangelhaften Zustands der Grabstätten entstehen. Sie haben die Gemeinde von Ersatzan-
sprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden. Gehen derartige Schäden auf mehrere Verfügungsberechtigte oder Nutzungsberechtigte zurück, so haften diese als Ge-
samtschuldner.
-
- (3) Absatz 2 findet sinngemäß Anwendung auf die nach § 4 zugelassenen Gewerbetreibenden, auch deren Bedienstete.

§ 24 Gebühren

Für den Erwerb von Nutzungsrechten und die Inanspruchnahme der Friedhofseinrichtungen werden Ge-
bühren nach einer besonderen Gebührenordnung erhoben.

§ 25 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 49 Abs. 2 des Bestattungsgesetzes handelt, wer

- 1. den Friedhof entgegen der Vorschrift des § 2 betritt,
- 2. entgegen den § 3 Abs. 1 und 2
 - a) sich auf dem Friedhof nicht der Würde des Ortes entsprechend verhält oder die Weisungen des Friedhofpersonals nicht befolgt,
 - b) die Wege mit Fahrzeugen aller Art befährt,
 - c) während einer Bestattung oder einer Gedenkfeier in der Nähe Arbeiten ausführt,
 - d) den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen verunreinigt oder beschädigt sowie Rasen-
flächen und Grabstätten unberechtigterweise betritt,
 - e) Tiere mitbringt, ausgenommen Blindenhunde,
 - f) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen ablagert
 - g) Waren und gewerbliche Dienste anbietet
 - h) Druckschriften verteilt.
- 3. entgegen der Bestimmung des § 4 gewerbliche Arbeiten auf dem Friedhof ausführt,
- 4. als Verfügungs- oder Nutzungsberechtigter oder als Gewerbetreibender Grabmale und sonstige Gra-
busstattungen ohne oder abweichend von der Genehmigung errichtet (§ 16) oder entfernt (§ 21)
- 5. Einfassungen anlegt, die den Bestimmungen des § 17 nicht entsprechen,

6. eine Grabbepflanzung vornimmt, die der Friedhofsordnung nicht entspricht, (§ 18),
7. Gräber entgegen den Bestimmungen des § 20 nicht ordnungsgemäß unterhält,
8. den sich aus § 21 ergebenden Verpflichtungen zur Abräumung der Grabstätte nach Ablauf der Nutzungszeit nicht oder nicht ausreichend nachkommt.

§ 26 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2026 in Kraft. Die Friedhofsordnung vom 01.01.2011 einschließlich aller Änderungssatzungen treten am 31.12.2025 außer Kraft.

Denzlingen, 09.12.2025

—
Fabian Nitz, Bürgermeister